



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in 48155 Münster, Hafenplatz 1, hat mit Antrag auf Vorbescheid vom 29.11.2023 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X TCS 164 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m (WEA 2 bis WEA 4) sowie einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X TS 118 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 118 m (WEA 1) auf den Grundstücken in Südlohn, Gemarkung Südlohn, Flur 3, Flurstück 84, Flur 4, Flurstücke 1 und 4, Gemarkung Südlohn, Flur 9, Flurstück 86, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach **§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03962 2023-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen